

12.10.2009

an: **Stadtrat der Stadt Genthin**

**Beschluss-Info zum Beschluss-Nr. 2009-2014/SR-042
„Nutzungsentgeltsatzung OT Tuchein einschl. Benutzerordnung“**

Der Ortschaftsrat Tuchein hat in seiner Sitzung am 08.10.2009 über die „Nutzungsentgeltsatzung der Stadt Genthin über die Nutzung der kommunalen Einrichtungen, öffentliche Flächen sowie Gegenstände für den Ortsteil Tuchein“ und der zugehörigen Benutzerordnung beraten.

Daraus ergaben sich Anmerkungen zur Änderung.

Die redaktionellen Änderungen wurden bereits in Satzung (Anlage 1) und Benutzerordnung (Anlage 2) eingearbeitet.

Darüber hinaus waren folgende Änderungen Beschlussgrundlage des OR Tuchein:

1. **Änderung** in Satzung und Benutzerordnung: Begriff „Jugendclub“ in „Jugendfreizeithaus“
2. Satzung § 4 **Einfügen**: Für die gewerbliche Nutzung des Festplatzes ist eine Kautions von 150,00 € bei der Stadt Genthin zu hinterlegen.
3. Benutzerordnung § 3 **Änderung**: Der Nutzer bezahlt das in der Nutzungsvereinbarung festgelegte Nutzungsentgelt an die Stadt Genthin, Marktplatz 3, 39307 Genthin. Er erhält eine Rechnung von der Stadt Genthin.

Die Verwaltung empfiehlt:

Zu 1. Die Beibehaltung des Begriffs „Jugendclub“

Begründung: Entsprechend der vom Jugendhilfeausschuss des LK JL beschlossenen Kriterien für ein Jugend- und Freizeithaus und einen Jugendclub ist das Objekt in Tuchein lediglich unter dem Begriff "Jugendclub" einzustufen, da die Einrichtung in Tuchein nicht die personellen Erfordernisse für ein Jugend- und Freizeithaus erfüllt. Eine Förderfähigkeit gegenüber dem LK ist demnach nur unter der Bezeichnung "Jugendclub" möglich.

Um einen einheitlichen Umgang mit der Einrichtung zu garantieren und zugleich Missverständnissen vorzubeugen, ist es daher dienlich, sich auf einen Namen für die Einrichtung zu verständigen.

Zu 2 Die Erhebung einer Kautions ist möglich.

Zu 3 Die Beibehaltung des vorgegebenen Verfahrens der Vorkasse.

Begründung: Entsprechend der Verfahrensweise im OT Mützel und Fienerode soll der Nutzer die Nutzungsberechtigung (Schlüsselübergabe) erst nach Zahlung des Nutzungsentgeltes erhalten. Auf diese Weise werden aufwendige Mahnverfahren vermieden, die nötig sind, wenn der Nutzer nach der Nutzung der Einrichtungen nicht seiner Zahlungsverpflichtung nachkommt.